

Vortrag für „Service Freiwillige“

---

Steuern und Abgaben  
Spendenabsetzbarkeit  
Spendengütesiegel

1

Wichtige Definition: Gemeinnützigkeit

---

- Umgangssprachlich: tue Gutes und rede darüber
- Steuerlich:
  - nicht jeder Verein ist steuerlich gemeinnützig
  - besondere Kriterien und Anforderungen
  - steuerliche Begünstigungen: können je nach Sachlage überlebenswichtig oder auch irrelevant sein
  - häufig Unklarheit über eigenen steuerlichen Status

2

## Steuerliche Gemeinnützigkeit - Besonderheiten

- Grundlage: Vereinsrichtlinien = Ansichten des BMF, oft ohne gesetzliche Grundlage
- Begünstigungen gegenüber dem Gesetz (Bundesabgabenordnung, §§ 34 ff)
- Grundsatz: man sollte sich mit dem Finanzamt einigen
- Berufungen: meistens wird es schlimmer, da nächste Instanz nicht an Richtlinien gebunden

## Kurzfassung der steuerlichen Begünstigungen

- Körperschaftsteuer: wichtig
- Umsatzsteuer: wichtig
- Erbschafts- und Schenkungssteuer (ausgelaufen)
- Werbeabgabe: meist unbedeutend
- Sonstige Steuern: unbedeutend

## Begünstigungsvoraussetzungen

---

- Förderung begünstigter Zwecke
  - gemeinnützig
  - mildtätig
  - oder kirchlich
- Unmittelbarkeit +
- Ausschließlichkeit +
- tatsächliche Geschäftsführung +
- Statuten müssen „passen“

5

## Begünstigte Zwecke

---

- gemeinnützig: muss der Allgemeinheit offenstehen
- mildtätig: muss Allgemeinheit nicht offenstehen
- kirchlich: kirchennahe Vereine, nicht die Kirche selbst
- unschiedliche Beurteilung im Zeitablauf, vgl Atomkraft und Motorsport

6

## Unmittelbarkeit

---

- Verein verwirklicht begünstigten Zweck selbst
- keine Vermögensweitergabe ohne Vertrag
- Verein wird tätig durch Mitglieder, Funktionäre, Dienstnehmer, Vertragspartner
- Ausnahme: Dachverbände, deren Zweck die Zusammenfassung der Untervereine ist

## Ausschließlichkeit

---

- „ausschließlich“ begünstigte Hauptzwecke,
- außer völlig untergeordnete Nebenzwecke (<10%)
- kein Gewinnstreben,
- keine Erfolgs- und Vermögensbeteiligung der Mitglieder
- sparsame Verwaltung
- Restvermögen gebunden

## Tatsächliche Geschäftsführung

---

- Statutenkonform
- Keine Spekulative Vermögensveranlagung
- Sparsame und effiziente Verwaltung, jedoch kein „Armutsgelübde“ erforderlich
- Beurteilung nach internem und externem Fremdvergleich

## Statutenerfordernisse I

---

- kein Gewinnstreben
- steuerlich begünstigter Zweck: kurz
- ideelle und materielle Mittel: ausführlich
- Vermögensbindung bei
  - Auflösung des Vereins oder
  - bei Wegfall des begünstigten Zwecks
- zusätzl. Anforderungen für Spendenabsetzbarkeit
- abgabenrechtlich bedeutende Statutenänderungen, innerhalb 1 Monat dem FA bekannt geben



## Statutenerfordernisse II

---

- Problembereich:
  - Zweck/Mittel-Vermischung
  - Unvollständigkeit von ideellen und materiellen Mitteln
- Finanzamt hinsichtlich Statutenkorrekturen toleranter als das Gesetz
- abgabenrechtlich bedeutende Statutenänderungen, innerhalb 1 Monat dem FA bekannt geben

## Beurteilung der Begünstigungswürdigkeit

---

- Im Vorhinein: Statuten
- Im Nachhinein: tatsächliche Geschäftsführung
- Bei Zweifel: schriftliche Anfrage an Finanzamt möglich

## Tatsächliche Besteuerung

---

Siehe ausgeteilte Übersichten für

- steuerlich begünstigte Vereine
- steuerlich nicht begünstigte Vereine

## Körperschaftsteuer

---

- Einkommensteuer der juristischen Personen
- Besteuert wird der Gewinn
- „flat tax“: einheitlicher Steuersatz von 25%
- steuerlich begünstigte Vereine: Freibetrag € 7.300

## Umsatzsteuer

---

- Besteuerung einer konkreten Lieferung oder Leistung unabhängig von Gewinnerzielung
- Liebhabereivermutung bei unentbehrlichem und entbehrlichem Hilfsbetrieb, Besteuerung auf Antrag möglich
- Bagatellgrenze € 7.500 für schädliche Betriebe und Gewerbebetriebe; Kleinunternehmer: € 30.000
- Steuersatz: normal 20%, für entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe 10%

15

## Echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen

---

- „Echt“: keine konkrete Gegenleistung
- „Unecht“: tatsächlich ist eine Gegenleistung gegeben, daher Umqualifizierung

16



## Vermögensverwaltung

---

- Verwaltung **eigenen** Vermögens
- Abgrenzung zur Gewerblichkeit

## Gewerbebetrieb

---

- Gewinnerzielungsabsicht
- führt ohne Ausnahmegenehmigung zum Verlust der steuerlichen Begünstigten für gesamten Verein
- Ausnahmegenehmigung: ändert nichts an der Besteuerung des jeweiligen Betriebs, aber übrige Vereinsbereiche bleiben begünstigt
- Bsp: Kantine, „Merchandising“

## „schädlicher“ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

---

- Siehe Gewerbebetrieb, jedoch ohne Gewinnerzielungsabsicht

## Entbehrlicher Hilfsbetrieb

---

- Mittel zur Erreichung des Zwecks
- Keine Abweichung von Zweck laut Statuten
- Keine Gewinnerzielungsabsicht, Zufallsgewinne dienen Zweckförderung
- Aber: keine unmittelbare Zweckerfüllung
- Bsp: Flohmarkt, kleines Vereinsfest

## Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- Zwecke nur durch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar, keine Gewinnerzielungsabsicht
- in den Statuten vorgesehen
- betrieblicher mit dem ideellen Bereich ident
- nicht "wegdenkbar"
- keine vermeidbare Konkurrenz zu abgabepflichtigen Betrieben
- Bsp: eigene Publikationen, Theaterbetrieb des Theatervereins

## Spendenabsetzbarkeit

- Nur für mildtätige Organisationen + Entwicklungshilfe + Katastrophenhilfe
- Zuständigkeit: Finanzamt 1/23 in Wien
- Veröffentlichung über homepage des BMF
- Prüfung durch externen Wirtschaftsprüfer
- Statutenerfordernisse
- Spendenverwaltung max. 10% der Spenden

## Spendengütesiegel

---

- Träger: Dachverbände von NPO's gemeinsam mit Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Bestätigung über korrekte Behandlung von Spenden
- Detailsinfos siehe [www.osgs.at](http://www.osgs.at)
- Steuerliche Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung
- Prüfung durch „eigenen“ Steuerberater möglich, kein externer Wirtschaftsprüfer erforderlich

23

## Kontakt

---

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
und Wirtschaftsprüfung GmbH

Kramergasse 1/10, 1010 Wien

Tel: (01) 532 93 68, Mobil: 0676 840641212

[a.lummerstorfer@lummerstorfer-richter.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-richter.at)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

24